

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2025/86 vom 6. November 2025

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-2025_86

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2025/86 du 6 novembre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2025/86 del 6 novembre 2025

Regeste

Entschädigung Kindesvertretung. Die Beschwerdeführerin war bereits einmal in einem dasselbe Kind betreffende Kindesschutzverfahren als Kindesvertreterin eingesetzt. Sie wurde damals entsprechend den in ihrer Kostennote ausgewiesenen, verhältnismässig hohen Aufwendungen entschädigt. Die Entschädigung der Kindesvertretung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Vertretung des Kindeswohls nach dem effektiven Zeitaufwand zu bestimmen, soweit er den Umständen angemessen erscheint. Bei ihrer erneuten Einsetzung durfte die Beschwerdeführerin in guten Treuen davon ausgehen, dass die Vorinstanz ihre Bemühungen grundsätzlich als angemessen beurteilte. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin während des laufenden Verfahrens nicht darauf hingewiesen, dass ihr Aufwand zu hoch sei. Ebenso wenig erklärte sie, sich im Laufe des dreijährigen Verfahrens je mal bei der Beschwerdeführerin nach der Höhe der Aufwendungen erkundigt zu haben. Unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um einen sehr umfangreichen, komplexen Fall handelte, erscheint der getätigte Aufwand nicht als übermässig. Im damaligen Verfahren wurde die Beschwerdeführerin zu einem Ansatz von Fr. 220.– entschädigt. Individuelle Absprachen zwischen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin zum Stundenansatz im fraglichen Verfahren sind nicht aktenkundig. Die im Kanton St. Gallen bestehende Praxis, wonach Kindesvertretungen mit anwaltlichem oder ähnlichem Hintergrund zu einem Satz von Fr. 200.– entschädigt werden, durfte bei der Beschwerdeführerin bis-her nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Dementsprechend durfte sie in gutem Glauben auf den Bestand des Ansatzes von Fr. 220.– vertrauen, nachdem sie bereits im ersten Verfahren zu diesem Ansatz entschädigt wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 6. November 2025, V-2025-86).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Kindesvertreterin ist vom Entscheid über die Höhe ihres Honorars direkt betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Überprüfung. Die Beschwerde vom 24. April 2025 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 und 450b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210, abgekürzt: ZGB], Art. 27 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und V-2025/86 2/9

Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5, abgekürzt: EG-KES] sowie Art. 41ter des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1, abgekürzt: VRP]; Urteil des Bundesgerichts

[BGer] 5A_168/2012 vom 26. Juni 2021 E. 1). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Umstritten ist die angemessene Entschädigung der Kindesvertreterin für ihren Aufwand im Kindeschutzverfahren [...] vom 9. Juli 2021 bis am 24. Juli 2024. Die Vorinstanz legte die Entschädigung inkl. Barauslagen auf Fr. [...] fest. Die Kindesvertreterin beantragte eine Entschädigung inklusive Barauslagen in der Höhe von Fr. [...]. a) aa) [Vorbringen Kindesvertreterin] bb) [Vorbringen Vorinstanz] b) Für Rechtsanwälte gilt in st. gallischen Kindeschutzverfahren ein pauschaler Kostenrahmen von Fr. 1'000.– bis Fr. 7'500.– (Art. 20 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung [sGS 963.75, abgekürzt: HonO]). Das Honorar bemisst sich unter anderem nach Art und Umfang der Bemühungen sowie nach der Schwierigkeit des Falles. Bei unentgeltlicher Rechtspflege wird es um einen Fünftel herabgesetzt (Art. 31 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70, abgekürzt: AnwG]). Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung in Familiensachen wird grundsätzlich als Pauschale bemessen. In aussergewöhnlich aufwendigen Fällen kann das Honorar um höchstens 50 Prozent erhöht werden. Besteht zwischen dem erweiterten Honorar und den notwendigen Bemühungen der Rechtsvertretung offensichtliches Missverhältnis, kann das Honorar nach Zeitaufwand bemessen werden (Art. 10 HonO). Der um einen Fünftel herabgesetzte Kostenrahmen beträgt nach der HonO somit grundsätzlich Fr. 800.– bis Fr. 6'000.–, bei einer Erhöhung um 50% liegt die Obergrenze bei Fr. 9'000.–. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Vertretung des Kindeswohls nach Art. 299 ff. ZPO der effektive Zeitaufwand Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der Kindesvertretung, soweit er den Umständen angemessen erscheint. Ein nach anderen Gesichtspunkten festgesetztes Honorar hat Bestand, wenn es seiner Höhe nach im Ergebnis mit dem in Art. 299 ZPO verankerten Anspruch des Kindes auf eine wirksame Vertretung vereinbar ist. Die von der Kostennote erheblich abweichende Entschädigung kann im Bestreitungsfall aber von vornherein nur dann als bundesrechtskonform gelten, wenn im Kostenentscheid nachvollziehbar begründet wird, inwiefern das zugesprochene Honorar den anerkannten zeitlichen Aufwand (annähernd) deckt. Wird eine Kostennote gekürzt, so ist dies jedenfalls zu begründen und konkret aufzuzeigen, welcher Aufwand für unnötig befunden wird. Dabei ist zu beachten, dass V-2025/86 3/9

sich die Kindesvertretung auch ohne explizite Aufforderung soweit notwendig im Verfahren einzubringen hat. Sie ist über alle Verfahrensschritte zu informieren und muss diese aufmerksam beobachten, um bei Bedarf eingreifen zu können. Der Behörde kommt im Prozessverlauf eine Kontrollfunktion hinsichtlich der Qualität und des Aufwands der Kindesvertretung zu (BGE 142 III 153; BSK ZPO-MICHEL/BERGER, 4. Aufl. 2024, Art. 299 N 22). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt der Kindesvertretung für die Ausführung ihres Auftrags eine gewisse Autonomie zu, die auch bei der Bemessung der Entschädigung zu respektieren ist. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Mandatsführung ist dementsprechend nur in engen Grenzen möglich. Wenn die Verfahrensleitung den Eindruck hat, der von der Kindesvertretung betriebene Aufwand umfasse Tätigkeiten, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen, oder er sei diesen Aufgaben nicht angemessen, so muss sie dies der Kindesvertretung rechtzeitig mitteilen. Andernfalls darf die Kindesvertretung davon ausgehen, ihre Mandatsführung entspreche den Erwartungen der Behörde (BGE 142 III 153 E. 6.3). c) Die Kindesvertreterin ist nicht Inhaberin des Anwaltspatents. Mit dem Doktorat in Rechtswissenschaften sowie dem CAS Kindesvertretung verfügt sie jedoch über eine gleichwer-

tige Ausbildung. Sie zu einem tieferen Ansatz zu entschädigen als Kindesvertretungen, die über das Anwaltspatent verfügen, liesse sich nicht rechtfertigen. Die von ihr beantragte Entschädigung liegt weit über dem in der HonO vorgesehenen Kostenrahmen für entsprechende Mandate. Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vor der KESB geführten Verfahren um eines von ausserordentlich langer Verfahrensdauer handelte. Zudem ist der Aktenumfang immens. So umfasst das Dossier für den vorliegend umstrittenen Zeitraum über 600 Aktenstücke. Das Kindeswohl des Kleinkindes wurde wiederholt als stark gefährdet beschrieben und diverse involvierte Personen vertraten unterschiedliche Auffassungen und stellten unterschiedliche Anträge. Die Kindesvertretung war somit sehr zeitintensiv. Dementsprechend ist nachvollziehbar, dass der in der HonO vorgesehene pauschale Kostenrahmen für eine angemessene Kindesvertretung nicht ausreicht. Die Beschwerdeführerin ist dementsprechend grundsätzlich nach ihrem Zeitaufwand zu entschädigen. Die Vorinstanz brachte nicht vor, die Beschwerdeführerin während des laufenden Verfahrens darauf hingewiesen zu haben, dass ihr Aufwand zu hoch sei. Ebenso wenig erklärte sie, sich im Laufe des dreijährigen Verfahrens je mal bei der Beschwerdeführerin nach der Höhe der Aufwendungen erkundigt zu haben. Sodann war die Beschwerdeführerin im vo- V-2025/86 4/9

ausgehenden Verfahren entsprechend den in ihrer Kostennote ausgewiesenen, verhältnismässig hohen Aufwendungen entschädigt worden. Bei ihrer erneuten Einsetzung hatte die Vorinstanz betont, dass die Beschwerdeführerin bestens geeignet und erfahren sei. Die Beschwerdeführerin durfte dementsprechend in guten Treuen davon ausgehen, dass die Vorinstanz ihre Bemühungen grundsätzlich als angemessen beurteilte. Im früheren Verfahren, welches dasselbe Kind betraf und rund ein Jahr dauerte, hatte die Beschwerdeführerin einen Zeitaufwand von [...] Stunden geltend gemacht. Das vorliegende Verfahren dauerte rund drei Jahre, während derer die Beschwerdeführerin insgesamt einen Zeitaufwand von [...] Stunden auswies. Pro Jahr macht dies weniger als [...] Stunden, also deutlich weniger als im vorausgehenden Verfahren. [...]. Der getätigte Aufwand erscheint somit auch gegenüber dem früheren Verfahren nicht als unverhältnismässig. In der Verfügung vom 10. April 2025 erklärte die Vorinstanz pauschal, die Beschwerdeführerin habe einen zu grossen Aufwand betrieben. Die Kürzung des Zeitaufwands in der Höhe von insgesamt [...] Stunden lässt sich aufgrund dieser sehr allgemein gehaltenen Begründung allerdings nicht überprüfen. In der Vernehmlassung vom 21. Mai 2025 (act. 5) brachte die Vorinstanz dann vor, die Beschwerdeführerin habe sich zu oft mit den Rechtsanwälten der Eltern ausgetauscht. Sie führte die Positionen auf, die sie in diesem Zusammenhang im zeitlichen Umfang von insgesamt [...] Stunden und [...] Minuten gestrichen habe. Eine Begründung, weshalb diese Aufwendungen übermässig oder unnötig gewesen sein sollen, fehlt. Die Beschwerdeführerin erklärte ihrerseits in der Eingabe vom 12. Juni 2025 mittels Journaleinträgen, worum es sich bei den jeweils gestrichenen Positionen handelte (act. 8). Aufgrund ihrer unbestritten gebliebenen Ausführungen ergeben sich keine Zweifel daran, dass es sich dabei um entschädigungspflichtige Aufwendungen im Rahmen ihres Mandats handelte. Sodann bewegten sich sämtliche der monierten Kontakte mit den Rechtsvertretern der Eltern in einem zeitlich sehr beschränkten Umfang von jeweils [...] Minuten. Im fraglichen Verfahren waren der persönliche Verkehr des Kindes mit den voneinander getrennt lebenden Eltern, die Besuchsbegleitung, die konfliktgeladene Situation zwischen den Eltern und der Pflegemutter sowie die Anpassung der Beistandschaft zentrale Themen. Die Positionen der Eltern sind bei dieser Thematik von grosser Bedeutung. Die Rücksprache der Kindesvertretung mit den Rechtsvertretern der Eltern ist somit grundsätzlich wichtig. Die in

der Leistungserfassung der Beschwerdeführerin aufgeführten Kontakte mit den Rechtsvertretern der Eltern erscheinen insgesamt als eher sporadisch und kurz und somit als angemessen (act. 2/4). Teilweise fand über mehrere Monate kein einziger Kontakt statt. Insgesamt lässt sich eine Streichung dieser Positionen nicht rechtfertigen. V-2025/86 5/9

Weiter beanstandete die Vorinstanz den Zeitaufwand für Schreiben an die Vorinstanz, weitere Institutionen sowie die Beistandsperson. Sie kürzte diesen Aufwand um insgesamt [...] Stunden und [...] Minuten. Auch hier fehlt eine konkrete Begründung zu den gestrichenen Positionen. Aus den unbestritten gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass es sich dabei um ausgewiesenen Aufwand handelte. Auch gelegentliche Kontakte mit der Vorinstanz, der Beistandsperson sowie weiteren Institutionen erscheinen im Rahmen des Mandats der Kindesvertreterin als notwendig. Inwieweit die Beschwerdeführerin dabei ihren Auftrag und ihre Autonomie überschritten haben sollte, wurde nicht nachvollziehbar dargelegt. Im Übrigen wäre es an der Vorinstanz gelegen, diesfalls zeitnah die Kindesvertreterin darauf hinzuweisen, dass die Kontaktaufnahmen mit ihr übermässig seien bzw. nicht entschädigt würden. Eine Reduzierung des Aufwands lässt sich auch diesbezüglich nicht rechtfertigen. Weiter führte die Vorinstanz aus, bei mehreren Stellungnahmen und Vorbereitungshandlungen sei der ausgewiesene Aufwand zu hoch ausgefallen und deshalb im Umfang von [...] Stunden gekürzt worden. Konkrete Begründungen dazu fehlen erneut. Die unbestritten gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin sowie eine Sichtung der Akten zeigt, dass es sich dabei um ausgewiesene Positionen handelt und die erfahrene Kindesvertreterin eine strukturierte, zielgerichtete Arbeitsweise an den Tag legte. Unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um einen sehr umfangreichen, komplexen Fall handelte, erscheint der getätigte Aufwand nicht als übermässig. Ferner gibt es keine rechtliche Grundlage dafür, die Entschädigung für den bei der Beschwerdeführerin tatsächlich angefallenen Zeitaufwand aufgrund des ausgebliebenen Erfolgs zu reduzieren.

d) Weiter ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin auf eine Vertrauensgrundlage für den geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 220.– berufen kann. Die Kostennote der Kindesvertreterin über das frühere Verfahren war mit Verfügung der Vorinstanz vom 13. August 2020 genehmigt worden. In jener Verfügung erklärte die Vorinstanz, dass weder das ZGB noch das EG-KES Bestimmungen zur Bemessung der Verfahrenskosten vor der KESB enthalten würden. Sie stellte auf den Kostenrahmen gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a HonO von Fr. 500.– bis Fr. 6'000.– ab und erklärte, dass dieser Rahmen in aussergewöhnlichen Fällen um bis zu 100% erhöht werden könne. Das mittlere Honorar betrage Fr. 250.– pro Stunde und könne zur Berücksichtigung besonderer Umstände bis zu 25% unter- oder um bis zu 50% überschritten werden (Art. 24 Abs. 2 HonO). Weder wurde der von der Kindesvertreterin geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 220.– beanstandet V-2025/86 6/9

noch wurde ausgeführt, dass für eine Kindesvertretung grundsätzlich der Tarif für die unentgeltliche Rechtspflege von Fr. 200.– anwendbar sei. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Gewährung des Kostenansatzes von Fr. 220.– um ein Versehen gehandelt hätte. Weiter hielt die Vorinstanz zwar fest, dass die geltend gemachten Aufwendungen als verhältnismässig hoch beurteilt würden. Angesichts der Komplexität des Falles und der hohen Kommunikationsdichte seien die Kosten in der geltend gemachten Höhe von Fr. [...] aber als angemessen zu beurteilen (act. 6/8 B 11). Die Vorinstanz hatte sich damals also mit der beantragten Entschädigung auseinandergesetzt und erwogen, dass deren Höhe samt Ansatz angemessen sei. Tatsächlich besteht im Kanton St.

Gallen die Praxis, wonach Kindesvertretungen zum Tarif für die unentgeltliche Rechtspflege von Fr. 200.– pro Stunde entschädigt werden. Allerdings fehlt dazu bis zum heutigen Zeitpunkt eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage. Das Kantonsgericht hat diese Praxis bisher zwar nicht beanstandet, aber auch nicht ausdrücklich bestätigt. Das Bundesgericht hielt in einem Leitentscheid fest, dass die kantonale Praxis zur Entschädigung der Kindesvertretung häufig auf den Tarif für die unentgeltliche Rechtspflege zurückgreife. Gleichzeitig führte es aus, dass grundsätzlich fragwürdig sei, den Anwaltstarif für eine Tätigkeit heranzuziehen, die ihrer Natur nach nichtanwaltlicher Natur sei (BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2). Gestützt auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung erscheint die st. gallische Praxis mit einem Stundenansatz von Fr. 200.– für die Entschädigung der Kindesvertretung als zulässig und jedenfalls – unter Berücksichtigung, dass das Bundesgericht bei nichtanwaltlichen Kindsvertretungen grundsätzlich auf die für Beistandschaften geltenden Entschädigungsrichtlinien abstellt – nicht als zu tief. Als bis über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt kann die st. gallische Praxis bisher mangels entsprechender Gesetzesgrundlage, publizierter Richtlinien oder klarer Rechtsprechung jedoch nicht angesehen werden. Am 9. Juli 2021 wurde die Beschwerdeführerin erneut als Kindesvertretung eingesetzt. Individuelle Absprachen zwischen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin zum Stundenansatz im fraglichen Verfahren sind nicht aktenkundig und werden auch nicht behauptet. In Erwägung 10 der Verfügung der Vorinstanz vom 9. Juli 2021 wurde lediglich ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin bereit erklärt habe, das Mandat zu übernehmen. Aufgrund ihrer Erfahrung und ihres beruflichen Hintergrunds erscheine sie bestens geeignet, die Interessen des Kindes im hängigen Verfahren zu wahren und zu vertreten. Auch generelle Absprachen zwischen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin zum Stundenansatz oder Absprachen, die in anderen Verfahren zwischen der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz getroffen wurden, sind nicht aktenkundig. Die Verfügung vom 13. August 2020 V-2025/86 7/9

stellt somit für die Beschwerdeführerin eine Vertrauensgrundlage für den Ansatz von Fr. 220.– dar. Eine Fehlerhaftigkeit der Verfügung ist nicht ersichtlich. Die im Kanton St. Gallen bestehende Praxis, wonach Kindsvertretungen mit anwaltlichem oder ähnlichem Hintergrund zu einem Satz von Fr. 200.– entschädigt werden, durfte bei der Beschwerdeführerin – wie voranstehend dargelegt – bisher nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Dementsprechend durfte die Beschwerdeführerin in gutem Glauben auf den Bestand des Ansatzes von Fr. 220.– vertrauen. Indem sie das Mandat angenommen hat und tätig geworden ist, liegt eine Vertrauensbetätigung vor. Es kann nicht unbesehen davon ausgegangen werden, dass sie das Mandat auch zu einem tieferen Ansatz angenommen hätte, zahlt doch gerade der Kanton Zürich, wo die Beschwerdeführerin ihren Hauptstandort hat, einen höheren Ansatz. Dementsprechend ist die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall zum Ansatz von Fr. 220.– zu entschädigen. e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zeitaufwand von [...] Stunden für ihr Mandat als Kindesvertreterin im vor der Vorinstanz über rund drei Jahre geführten Kindesschutzverfahren [...] angemessen ist. Nachdem die Beschwerdeführerin bereits in einem vorausgehenden, dasselbe Kind betreffenden Kindesschutzverfahren zu einem Ansatz von Fr. 220.– entschädigt worden war, durfte sie mangels einer anderslautenden Vereinbarung davon ausgehen, dass sie bei ihrer erneuten Einsetzung wiederum zum Ansatz von Fr. 220.– entschädigt werden würde. Die Beschwerde ist somit vollumfänglich gutzuheissen. Ziffer 4 Absatz 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 10. April 2025 ist aufzuheben und die Beschwerdeführerin mit Fr. [...] zu entschädigen.

E. 3

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V-2025/86 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.